

# Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 4 LHundG NRW für

gefährliche Hunde

Hunde bestimmter Rassen

**Antragsteller** (Hundehalterin / Hundehalter)

Name (evtl. Geburtsname)		Vorname	
Geburtsdatum und -ort		Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/>	
Straße und Hausnummer		Postleitzahl und Ort	
Tel.-Nr.	Fax-Nr.	E-Mail-Adresse	

## Beschreibung des Hundes

Rasse		Kreuzung zwischen	
Gewicht kg	Größe (Widerristhöhe) cm	Fellfarbe	Alter (evtl. Geburtsdatum)
Geschlecht <input type="checkbox"/> Rüde <input type="checkbox"/> Hündin		Name	Mikrochip-Nr.:
Halter seit: (Nachweise beibringen)			

## Nachweise (Beigefügt sind: Zutreffendes bitte ankreuzen)

Das erforderliche Führungszeugnis (Auszug aus dem Bundeszentralregister, Auskunftart 0) habe ich beim Bürgerbüro unter Angabe des Verwendungszwecks „Hundehaltung“ zum Aktenzeichen 32.96.11 beantragt.

Die erforderliche Zuverlässigkeit zum Halten eines Hundes besitze ich, Ausschlussgründe gem. § 7 LHundG NRW liegen nicht vor. – s. Rückseite -

Eine Kopie des Sachkundenachweises ist beigefügt  wird nachgereicht

Eine Kopie der Haftpflichtversicherung mit entsprechender Haftungshöhe, aus der die Rasse des Hundes hervorgeht ist beigefügt  wird nachgereicht

## Beschreibung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen, in denen der Hund gehalten wird:

Wohnen im: <input type="checkbox"/> Einfamilienhaus <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus	Hund wird gehalten: <input type="checkbox"/> im Zwinger <input type="checkbox"/> in der Wohnung	Grundstück verfügt über: <input type="checkbox"/> Garten _____ qm <input type="checkbox"/> eingezäunt / nicht eingezäunt <input type="checkbox"/> welche Höhe hat der Zaun _____ cm <input type="checkbox"/> keine Freianlagen
---	---	--

## Nur für gefährliche Hunde:

Mein überwiegend besonderes Interesse begründe ich wie folgt:

- Begründung -

Mir ist bekannt, dass für meinen Hund eine **Leinen- und Maulkorbpflicht** im gesamten öffentlichen Bereich, in öffentlichen Verkehrsmitteln, in öffentlichen Räumen sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen und in deren Treppenhäusern besteht.  
 Ich versichere, die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben. Ich bin zudem damit einverstanden, dass der Fachbereich Finanzen eine Kopie dieses Antragsvordrucks erhält.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

# Auszug aus dem Landeshundegesetz NRW

## Gefährliche Hunde (§ 3 LHundG NRW)

1. American Staffordshire Terrier
2. Pitbull Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier

## Hunde bestimmter Rassen (§ 10 LHundG NRW)

1. Alano
2. American Bulldog
3. Bullmastiff
4. Dogo Argentino
5. Fila Brasileiro
6. Mastiff
7. Mastino Espanol
8. Mastino Napolitano
9. Rottweiler
10. Tosa Inu

## Gefährliche Hunde gem. § 3 Abs. 3 LHundG NRW

Neben den o.g. Hunden gelten Hunde als gefährlich,

- 1) die entgegen § 2 Abs. 3 LHundG NRW mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
- 2) mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
- 3) die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
- 4) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben,
- 5) die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- 6) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

## § 7 LHundG NRW – Zuverlässigkeit –

- (1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere
  - 1) wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstands gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
  - 2) einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB),
  - 3) wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder
  - 4) wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In der Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.
- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die insbesondere
  - 1) gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und -einfuhrgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
  - 2) wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben,
  - 3) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind oder
  - 4) trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind

## Rücksendungen an:

Stadt Hattingen

Fachbereich Bürgerservice,  
öffentliche Sicherheit und Ordnung  
Bahnhofstr. 48

45525 Hattingen

Für evtl. telefonische Nachfrage  
wählen Sie bitte die Rufnummer:

**204-4050, 204-4059 oder 204-4060**